

Statuten

Feuerwehrverein Safenwil

Gegründet am 25.01.2000

Die in diesen Statuten verwendete männliche Schreibform
für Personen gilt für beide Geschlechter.

Ausg. 2 vom März 2000

1. ZWECK und SITZ des VEREINS

Art.1

Name und Sitz

Unter dem Namen "Feuerwehrverein Safenwil", nachstehend FWVS genannt, besteht ein Verein im Sinne des Art. 60ff ZGB, mit Sitz in Safenwil.

Art. 2

Zweck und Merkmale

1. Die Vereinstätigkeit umfasst:
 - a) Pflege, Weiterführung und Festigung der Kameradschaft zwischen Aktiven und Ehemaligen und an der Feuerwehr besonders interessierten Personen.
 - b) Teilnahmemöglichkeiten der Mitglieder an Anlässen fachtechnischer, gesellschaftlicher und geselliger Art.
 - c) Erhaltung, Betrieb und Pflege der sich im Besitze oder Obhut des FWVS befindlichen ausgedienten Feuerwehrfahrzeuge und Gerätschaften. Über die Benützung entscheidet der Vorstand.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitgliedschaft

Den aktiven und ehemaligen Feuerwehrleuten der FEUERWEHR SAFENWIL ist es freigestellt, dem FWVS beizutreten.

Der FWVS kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
Alle aktiven und ehemaligen Feuerwehrleute der FW Safenwil können Aktivmitglied werden.
- b) Passivmitglieder / Freunde und Gönner
Natürliche und Juristische Personen, welche sich nicht aktiv an der Arbeit des FWVS beteiligen, seine Bestrebung jedoch materiell, ideell oder sonstwie unterstützen, werden als Passivmitglieder oder Freunde und Gönner ohne Stimm- und Wahlrecht aufgenommen.
- c) Ehrenmitglieder
Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der GV ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann auch an nicht dem Verein angehörende Personen erfolgen. Ehrenmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4

Aufnahme

Die Anmeldung in den Verein kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Art 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung
- b) Durch Beschluss der Generalversammlung
- c) Durch Tod

3. ORGANISATION

Art. 6

Organe

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 7

Generalversammlung

1. Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im 1. Quartal statt. Die Versammlung wird mit Schreiben mindestens 20 Tage im voraus mit Angabe der Traktanden einberufen.
2. Die GV umfasst folgende Punkte:
 - a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
 - b) Wahl der Rechnungsrevisoren
 - c) Genehmigung des Protokolls und des Jahresberichtes
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - f) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder
 - g) Mutationen
 - h) Tätigkeitsprogramm
 - i) Verschiedenes

Art. 8

Ausserordentliche GV

1. Eine ausserordentliche GV wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf ein von einem fünftel der Mitglieder schriftlich begründetes Begehren an den Vorstand einberufen.
2. Die Einladung erfolgt wie bei einer ordentlichen GV.

Art. 9

Abstimmungen

Wahlen sowie Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die GV nichts anderes beschliesst. Im ersten Durchgang gilt das absolute Mehr, im weiteren das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten sind Art. 22 (Statutenrevision) und Art. 23 (Auflösung FWVS)

Art. 10

Stichentscheid

Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 11

Beschlussfähigkeit

1. Die GV ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.
2. Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.

Art. 12

Anträge

1. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 30 Tage vor der GV schriftlich im Besitze des Präsidenten sein und traktandiert werden.
2. Anträge, die verspätet eingereicht oder an der GV gestellt werden, können erst an der nächsten GV behandelt werden.

Art. 13

Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht der GV vorbehalten sind, erstattet der GV Bericht über seine Geschäftsführung und legt ihr Rechnung und Berichte zur Prüfung und Genehmigung vor.

Art. 14

Unterschriftsberechtigung

Der Präsident führt die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein kollektiv mit dem Kassier oder Aktuar, bei seiner Verhinderung unterzeichnet der Vizepräsident an seiner Stelle.

Art. 15

Amtsdauer

1. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
2. Ersatznominierungen für während des Jahres aus "wichtigen Gründen" austretende Vorstandsmitglieder sind bis zur nächsten GV durch den Vorstand möglich.

Art. 16

Zusammensetzung

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Aktuar
 - d) Kassier
 - e) Beisitzer (1-3)

2. Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern, wobei in der Regel höchstens 2 Mitglieder Angehörige der aktiven Feuerwehr sein dürfen. In der Regel soll der Präsident keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten.

Art. 17

Wahl des Präsidenten

Der Präsident wird von der GV gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 18

Sitzungen / Beschlussfassungen

1. Der Vorstand tritt nach Ermessen des Präsidenten oder Vizepräsidenten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte zusammen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit anwesend ist, und unter Anwesenheit des Präsidenten oder Vizepräsidenten.

Art. 19

Protokoll

Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Verfasser zu unterzeichnen.

Art. 20

Rechnungsrevisoren

Sie prüfen alljährlich die Vereinsrechnung und stellen der GV schriftlich Bericht und Antrag. Die Revisoren werden auf die Dauer von 4 Jahren so gewählt, dass jedes zweite Jahr einer ausscheidet und ersetzt werden muss.

4. FINANZEN

Art. 21

Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Aktiv- und Passivmitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Geschenken und Vergabungen

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22

Die GV kann die Statuten auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes ändern. Die Eingabefrist für Anträge ist in Art.12 geregelt. Zur Statutenrevision ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern erforderlich.

Art 23

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn 2/3 sämtlicher Aktivmitglieder sie beschliessen. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen und der letzte Rechnungsabschluss dem Gemeinderat Safenwil zur sachgerechten Aufbewahrung zu übergeben, zu Handen eines eventuell später unter gleichem Namen sich bildenden Vereins.

Art. 24

Vorstehende Statuten sind am 25.01.2000 von der Gründungsversammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Jedem Aktivmitglied ist ein Exemplar auszuhändigen.

FEUERWEHRVEREIN SAFENWIL

Der Präsident:

Der Aktuar: